



# Verfügung

Bern, 02.11.2017, Q443-0804/Blp

CH-3003 Bern, ASTRA

**für**

## **A-Priority**

nohe Schweiz GmbH  
Herr Arben Lekaj  
Aarberggasse 46  
3011 Bern

nohe Schweiz GmbH

betreffend

## **Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfekursen für Führerausweisbewerbende**

### **A. Sachverhalt**

1. Die nohe Schweiz GmbH (Gesuchstellerin) stellte der Zertifizierungsstelle SGS (Société Générale de Surveillance SA) mit Anmeldeformular vom 24.04.2017 Antrag um Kurszertifizierung «Nothilfe für Führerausweisbewerbende».
2. Die Zertifizierungsstelle SGS hat das Kurszertifikat SGS am 11.09.2017 ausgestellt und den Entscheid dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 25.09.2017 als Antrag um Anerkennung mitgeteilt (vgl. Ziff. 1 der Weisungen vom 22.02.2012 über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerber und Führerausweisbewerberinnen [Nothilfekurse] sowie Art. 2, 12 und 15 des Reglements des Vereins ResQ vom 02.05.2005 über das Verfahren der Kurszertifizierung «Nothilfe für Führerausweisbewerbende», nachfolgend «Reglement Zertifizierung Nothilfekurse»).
3. Nach Ausstellung des Kurszertifikats SGS (11.09.2017) führte die Gesuchstellerin vom 11.09.2017 bis und mit 11.10.2017 bereits Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende durch.

### **B. Erwägungen**

1. Das für die Anerkennung der Nothilfekurse zuständige ASTRA (Art. 10 Abs. 2 und 4 VZV<sup>1</sup>) erteilt die Bewilligung zur Durchführung von Nothilfekursen, wenn die Gesuchstellerin über das Kurszertifikat SGS und Ausbilder(innen) mit Kompetenzzertifikat SGS verfügt.
2. Die Zertifizierungsstelle SGS hat das Gesuch auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit dem Reglement Zertifizierung Nothilfekurse überprüft. Sie hat der Gesuchstellerin nach erfolgreichem Zertifizierungsverfahren das Kurszertifikat SGS ausgestellt.
3. Das ASTRA hat festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Ermächtigung der Gesuchstellerin zur Durchführung von Nothilfekursen gegeben sind.

<sup>1</sup> Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (SR 741.51)

4. Die Gesuchstellerin hat bereits ab Ausstellung des Kurszertifikats SGS (11.09.2017) Nothilfkurse durchgeführt und entsprechende Kursbescheinigungen abgegeben. Dies ist auf eine falsche Aussage der im Auftrag des ASTRA tätigen Zertifizierungsstelle SGS zurückzuführen. Diese hatte der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass der Erhalt des Kurszertifikats SGS zur Durchführung von Nothilfkursen ermächtige. Die Gesuchstellerin hat im Vertrauen darauf Kurse durchgeführt. Das aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV<sup>2</sup>) abgeleitete Vertrauensprinzip schützt Betroffene in ihrem berechtigten Vertrauen auf eine behördliche Auskunft. Somit sind die vom 11.09.2017 bis und mit 11.10.2017 von der Gesuchstellerin durchgeführten Nothilfkurse sowie die in diesen abgegebenen Kursbescheinigungen anzuerkennen.

### C. Verfügung

1. Die nohe Schweiz GmbH wird ermächtigt, Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende durchzuführen und entsprechende Kursbescheinigungen abzugeben.
2. Die von der nohe Schweiz GmbH im Zeitraum vom 11.09.2017 bis und mit 11.10.2017 durchgeführten Nothilfkurse für Führerausweisbewerbende und die in diesen Nothilfkursen abgegebenen Kursbescheinigungen der Organisation nohe Schweiz GmbH werden anerkannt.
3. Über die Abgabe der Kursbescheinigungen und die Präsenz der Teilnehmenden von Nothilfkursen sind lückenlose Kontrollen zu führen. Die Listen sind 6 Jahre aufzubewahren.
4. Personelle Mutationen bei der nohe Schweiz GmbH sind der Zertifizierungsstelle SGS unverzüglich mitzuteilen:
  - Inhaber der Bewilligung zur Durchführung von Nothilfkursen: Herr Arben Lekaj
  - Organisationsarzt: Paul Machacek (GLN: 7601000759528)
5. Lässt die nohe Schweiz GmbH das Kurszertifikat ohne Rezertifizierung ablaufen, verliert sie die Ermächtigung zur Durchführung von Nothilfkursen für Führerausweisbewerbende.
6. Sollten sich in den Techniken der Notfallhilfe und im medizinischen oder methodisch/didaktischen Bereich Neuerungen ergeben, wird die nohe Schweiz GmbH direkt durch die Zertifizierungsstelle SGS informiert. In diesem Fall ist das Kursprogramm an die Ausbildungsgrundlagen «Normen für Nothilfkurse für Führerausweisbewerbende» anzupassen.
7. Eröffnung an: - nohe Schweiz GmbH, Herr Arben Lekaj, Aarberggasse 46, 3011 Bern
8. Mitteilung an: - SGS Société Générale de Surveillance SA, Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
  - Strassenverkehrsamt Kanton Bern, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern

### Abteilung Strassenverkehr



Pascal Blanc

Bereichsleiter Zulassung, Haftpflicht, Strafen

---

<sup>2</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (SR 101)

Gegen diese Verfügung sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten kann gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, zu richten. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.